

Sitzung vom 21. Juli 1999

1370. Anfrage (Wirtschaftsstrafverfahren)

Kantonsrat Daniel Vischer, Zürich, hat am 15. Mai 1999 folgende Anfrage eingereicht:

Vor einiger Zeit wurde bei der Bezirksanwaltschaft eines Landbezirkes ein Strafverfahren gegen einen Wirtschaftsanwalt eingeleitet, bei welchem gemäss Bericht der Kantonspolizei sich der Verdacht von Vermögensdelikten im Zusammenhang mit Finanztransaktionen verschiedener Finanzinstitute, darunter auch eine internationale Grossbank, stellt. Überraschenderweise blieb das Verfahren in der Zuständigkeit der erwähnten Bezirksanwaltschaft und wurde nicht an die Bezirksanwaltschaft III für den Kanton Zürich (Spezialabteilung für Wirtschaftskriminalität) delegiert. Dies erstaunt, erscheint doch die Überforderung einer Bezirksanwaltschaft eines Landbezirkes gegenüber heiklen rechtlichen Fragen bezüglich von Finanztransaktionen im erwähnten Umfeld als evident.

Dies wirft folgende Fragen auf:

1. Warum werden nicht alle Verfahren, bei welchen bezüglich Vermögensdelikten im Zusammenhang von Transaktionen von Banken und anderen Finanzinstituten ermittelt wird, der Bezirksanwaltschaft III für den Kanton Zürich zugeteilt?
2. Nach welchen Kriterien erfolgt jeweils die Zuteilung, wer ordnet diese an, wer koordiniert sie?
3. Was wird unternommen, wenn sich die offensichtliche Überforderung bezüglich Wirtschafts- und Finanzfragen einer mit dem Verfahren betrauten o. Bezirksanwaltschaft erweist?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Daniel Vischer, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

A. Mit Beschluss vom 11. Dezember 1991 hat der Regierungsrat die 1976 eingerichtete Abteilung für Wirtschaftsdelikte bei der Bezirksanwaltschaft Zürich (WA) als entsprechend spezialisierte Bezirksanwaltschaft III für den Kanton Zürich (BAK III) verselbstständigt. Bereits im Beschluss vom 5. Mai 1976 hat er im Zusammenhang mit der Schaffung der WA festgehalten, dass es der Strafrechtswissenschaft bislang nicht gelungen sei, einen einheitlichen Begriff der «Wirtschaftskriminalität» zu prägen. Tatsächlich konnte ein solcher auch bis heute nicht etabliert werden. Gerade auch im Hinblick auf die Zuständigkeit der WA, bzw. der BAK III hat sich die sinngemäss bereits 1976 verwendete und in der Praxis bewährte juristisch-kriminalistische Betrachtungsweise als hilfreich erwiesen, wonach es sich bei Wirtschaftsdelikten um Verbrechen oder Vergehen handelt, die sich auf dem Gebiet des kaufmännischen, geschäftlichen und wirtschaftlichen Verkehrs ereignen, die wegen der Vielfalt der Begehungsformen und der Verzahnung zahlreicher Tatbestände und Handlungsorte nur mit grossen Schwierigkeiten und ausgeprägtem Fachwissen aufzudecken sind und die über eine Schädigung von Einzelinteressen hinaus das Wirtschaftsleben und die Wirtschaftsordnung erheblich stören oder gefährden. Insbesondere die beiden letztgenannten Kriterien führen dazu, dass an Umfang und Schwierigkeitsgrad des Sachverhaltes und an die Dimension der schädigenden Auswirkungen des Täterverhaltens besondere Anforderungen zu stellen sind, damit ein vermögensstrafrechtlich relevanter Vorfall als Wirtschaftsstraftat im engeren Sinne behandelt werden muss. Bereits 1976 wurde denn auch richtigerweise festgehalten, nicht jede umfangreiche Untersuchung wegen Vermögensdelikten sei ein Wirtschaftskriminalfall. Insbesondere die laufend zunehmende Komplexität entsprechender Straftaten zeigt, dass ein Zusammenhang mit Transaktionen einer Bank oder eines Finanzinstitutes für sich allein noch nicht genügt, um eine Qualifikation als Wirtschaftsdelikt zu begründen. Insofern wäre es auch weder praktikabel noch opportun, sämtliche Strafsachverhalte, die solche Finanztransaktionen betreffen, der BAK III zur Untersuchung zuzuweisen. In der Praxis werden umfangreiche Vermögensdelikte denn auch von anderen spezialisierten Amtsstellen und von allen allgemeinen Bezirksanwaltschaften, meist ohne besondere Schwierigkeiten, untersucht.

B. Die Zuteilung von Geschäften an die spezialisierten Bezirksanwaltschaften I–IV erfolgt gemäss Beschluss vom 10. Dezember 1991 unter Verantwortung der Staatsanwaltschaft,

wobei diese die kantonalen Amtsstellen ermächtigen kann, sich mit den örtlichen Bezirksanwaltschaften direkt ins Einvernehmen zu setzen. Von dieser Möglichkeit hat die Staatsanwaltschaft Gebrauch gemacht, zumal dieses Vorgehen bereits der bei den ehemaligen Spezialabteilungen der Bezirksanwaltschaft geltenden Regel entsprach. Die BAK III bearbeitet daher grundsätzlich alle bei ihr direkt angezeigten Straffälle, die dem in langjähriger Praxis entwickelten Kriterienkatalog für die Qualifikation als Wirtschaftsdelikte entsprechen. Gleiches gilt auch, wenn sie von einer anderen Bezirksanwaltschaft um die Übernahme entsprechender Verfahren ersucht wird. Erfüllt ein Verfahrensgegenstand bildender Sachverhalt nach Auffassung der BAK III diese qualifizierten Erfordernisse nicht, findet hinsichtlich der sachlichen Zuständigkeit ein Meinungs-austausch mit der örtlich zuständigen allgemeinen Bezirksanwaltschaft statt. Falls zwischen den beiden Amtsstellen keine Einigung erzielt wird, entscheidet der I. Staatsanwalt über die Zuteilung des Verfahrens.

Es ist in diesem Zusammenhang allerdings zu beachten, dass die BAK III auf Grund ihrer anhaltend grossen Belastung nicht immer in der Lage ist, sämtliche Wirtschaftsstraffälle im engeren Sinne umgehend anhand zu nehmen. Vielmehr muss sie die Bearbeitung mitunter um mehrere Monate zurückstellen, es sei denn, dass äussere Umstände sofortiges Handeln dringend erforderlich machen.

C. Die Geschäftsleiterin und die Geschäftsleiter der Bezirksanwaltschaften teilen den Bezirksanwältinnen und Bezirksanwälten die bei ihrer Amtsstelle anhängig gemachten Verfahren zu. Sie sind insoweit auch dafür verantwortlich, dass die Fälle ordnungsgemäss bearbeitet werden. Stellt die zuständige Bezirksanwaltschaft zu Beginn oder im Laufe einer Strafuntersuchung fest, dass deren Bearbeitung auf Grund von Umfang und Komplexität des Sachverhaltes ihre Möglichkeiten übersteigt, steht es ihr frei, die Übernahme des Verfahrens durch eine spezialisierte Amtsstelle zu erwirken.

Darüber hinaus werden sämtliche Bezirksanwaltschaften aber auch zweimal jährlich von der Staatsanwaltschaft inspiziert. Ergibt sich im Rahmen dieser Inspektion, dass sich bei der Bearbeitung eines Falles, etwa durch Überforderung der Bezirksanwältin oder des Bezirksanwaltes, besondere Schwierigkeiten ergeben, muss die Staatsanwaltschaft für eine geeignete Lösung sorgen. Diese kann u.a. auch in der Umteilung des Verfahrens an eine andere, allenfalls eine spezialisierte Bezirksanwaltschaft liegen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi